

## **Stellungnahme der AKTION PSYCHISCH KRANKE**

**Bonn, 30.09.2024**

### **Referentenentwurf**

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

### **Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)**

Die Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK) setzt sich als unabhängiger Fachverband für eine Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen ein. Ein besonderer Fokus liegt auf der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit seelischen bzw. psychischen Störungen und Auffälligkeiten.

Die Aktion Psychisch Kranke begrüßt das Anliegen des Referentenentwurfs über die Übernahme der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen durch die Kinder- und Jugendhilfe hinaus Verbesserungen bei der Leistungsgewährung und -erbringung durch die besondere Berücksichtigung der Spezifika der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ und der Subjektstellung der betroffenen Kinder- und Jugendhilfe zu regeln.

Dies gilt aus Sicht der APK insbesondere für die im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen,

- dass der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe zusammengeführt werden, wenn auch mit unterschiedlichen Leistungskatalogen
- dass entsprechend einheitliche Regelungen für eine Hilfe- und Leistungsplanung getroffen werden und die Verfahrenswege konkret ausgestaltet werden und
- dass die Expertise des Verfahrenslotsen weiterhin nutzbar gemacht wird.

Gleichwohl sieht die APK in Teilbereichen bzw. einzelnen Paragraphen des Referentenentwurfes Konkretisierungsbedarfe.

Der Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Kinder- und Jugendhilfe kommt eine immense Bedeutung zu, gilt es doch Hilfen zur Gesundheit, Teilhabe und Entwicklung zu verknüpfen.

Spezifische Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen:

### **1. Verfahrenslotse – § 10b SGB VIII-RE**

Hinsichtlich der Verfahrenslotsen begrüßen wir die Entfristung des Verfahrenslotsen. Die Funktion hat nicht nur große Bedeutung für die Verfahrens- und Antragswege der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch für die Schnittstellen zur Leistungen anderer Sozialleistungsträger insbesondere in Bezug auf Behandlung und Arbeit und Beschäftigung.

### **2. Unterschiedliche Leistungskataloge bei den Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen – § 27 und § 35a SGB VIII-RE**

Generell wäre ein gemeinsamer Leistungskatalog in Verknüpfung mit den jeweiligen Zielsetzungen in Bezug auf die Transparenz und Handhabbarkeit und die Hilfe- und Leistungsplanung zu empfehlen gewesen. Angesichts der Komplexität solch einer Lösung ist die vorgeschlagene Regelung aus Sicht der APK prinzipiell ein praktikabler Weg. Es wird in der praktischen Ausgestaltung darauf ankommen, dass Hilfen und Leistungen tatsächlich verbunden erfolgen. Hier wird in der Zukunft in der Umsetzung darauf zu achten sein, dass die einheitliche Planung und Hilfe-/Leistungserbringung auch mit Hilfe von Fortbildung und Organisationsberatung gewährleistet sein wird.

### **3. Hilfe- und Leistungsplan – § 36 a SGB VIII-RE**

Die Verankerung eines Hilfe- und Leistungsplan für Hilfen zu Erziehung und Eingliederungshilfen wird ausdrücklich begrüßt. Gleiches gilt entsprechend für die Hilfe- und Leistungsplankonferenz. Zu der Beteiligung der Leistungserbringenden im Bereich Behandlung sind die Ausführungen zur § 38c SGB VIII-RE weiter unten einzubeziehen. Soweit Behandlungsleistungen erbracht werden oder notwendig sind, sind diese Leistungen grundsätzlich einzubeziehen.

Die aus dem SGB IX § 121f übernommene Regelung der Wirkungskontrolle hat sich in Bezug auf die Umsetzung dort als kaum realistisch gezeigt. Wirkung in Bezug auf die erbrachte Leistung ist kaum überprüfbar, da zu viele Einflussfaktoren neben der Leistung der Jugendhilfe bestehen (z. B. Veränderungen in der sozialen Situation oder in der Schule bzw. in der Arbeitssituation, gesundheitliche Entwicklung).

Es wird vorgeschlagen hier die „Wirkungskontrolle“ durch „Zielerreichung“ zu ersetzen.

#### **4. Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen – § 38a SGB VIII-RE**

Wir begrüßen, dass der Entwurf hinsichtlich der Bedarfsfeststellung eine bürokratiearme und gestufte Lösung vorgesehen hat, in dem auf vorhandene Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen aufgebaut werden soll. Der explizite Hinweis, dass die gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden, der die Person angehört, die eine Stellungnahme nach Satz 1 abgibt, wird ausdrücklich unterstützt.

#### **5. Instrumente der Bedarfsermittlung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen – § 38b SGB VIII-RE**

Das Instrument der Bedarfsermittlung soll durch eine Verordnungsermächtigung des BMFSFJ bundesweit festlegbar werden. Die Regelung enthält Vorgaben zu den Lebensbereichen, aber keine weiteren Konkretisierungen. Das SGB IX nennt hier Kriterien

- welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
- welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
- welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Diese sind übertragbar und könnten zumindest in der Gesetzesbegründung mit aufgenommen werden.

#### **6. Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen – § 38c SGB VIII-RE**

Im Referentenentwurf ist verankert, dass bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans im Einzelfall diejenige Person oder Stelle, deren Stellungnahme, Bescheinigung oder Gutachten als Entscheidungsgrundlage dient sowie die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt beteiligt werden soll.

Zwar kann der Einbezug ärztlich/psychotherapeutischer Expertise bei den unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen unterschiedlich im Ausmaß notwendig sein. Jedoch ist gerade bei den Mehrfachbehinderungen und bei seelischen

Behinderungen (mit einer hohen Entwicklungsdynamik) eine verstärkte Einbeziehung sinnvoll. Dies ist im Übrigen auch in den Verfahrensregelungen der Teilhabeplanung im SGB IX nicht ausreichend geregelt.

Entsprechend wird vorgeschlagen, dass „im Einzelfall“ zu streichen und durch eine: „bei Notwendigkeit“ zu ersetzen. Damit ist die Prüfung geboten, ob ein Einbezug sinnvoll ist, und eine Entscheidungsoption im Sinne einer realitätsnahen Ausgestaltung möglich bleibt.

Dies entspricht auch dem Kooperationsverständnis, wie es etwa derzeit im SGB V im Bereich der neuen KJ-KSVPsych-RL des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) eher gestärkt wird.

Hinzuweisen ist des Weiteren, dass bei der Übernahme der Regelungen zur Abgrenzung der Leistungen der Pflege aus dem SGB IX zu beachten ist, dass diese Regelungen sich bisher bei den Erwachsenen in der Praxis überwiegend nicht bewährt hat. Die Pflegekassen sind bisher nicht ausreichend in Lage hier eine qualifizierte Beteiligung sicher zu stellen.

## **7. Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen – § 40 SGB VIII-RE**

Generell sollten aus Sicht der APK, Auslandsmaßnahmen eine Ultima Ratio und absolute Ausnahme im Rahmen von Hilfen zur Erziehung oder Leistungen im Sinne der Eingliederungshilfe für Jugendliche mit psychischen Störungen und seelischer Behinderung sein. Für andere Beeinträchtigungsformen sind diese Maßnahmen wenig relevant. Insofern ist die Kooperation und die fachärztliche/fachpsychotherapeutische Einschätzung fachlich erforderlich und ethisch geboten.

Vorgeschlagen wird hier die Stellungnahme im Gesetz zu konkretisieren.

Die Stellungnahme sollte zumindest zur

- Vertretbarkeit einer Auslandsmaßnahme bei Vorliegen der psychischen Störung sowie
- zu den notwendigen medizinischen/psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen während einer Auslandsmaßnahme

Angaben erhalten. Damit ergibt sich auch die Verpflichtung für die Maßnahme, dass z. B. notwendige Behandlungen auch gesichert werden.

In der Praxis stellen solche Maßnahmen die „Alternative“ zu freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Insofern sollte zudem die Norm zu Auslandsmaßnahmen zumindest Regelungen zur Sicherung von Rechten, wie sie auch im §1631b BGB vorgesehen sind, beinhalten und zu prüfen wäre eine richterliche Kontrolle.